Mitteilungen

Amtsblatt der Gemeinde Malterdingen | 30. Jahrgang

Donnerstag, 17. Juni 2021 | Nr. 24



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ausfall von Übungsstunden in der Turnhalle

Die Halle ist an folgenden Terminen wegen Veranstaltungen belegt:

· Mittwoch, 23. Juni 2021 (DRK-Blutspende)

Eventuelle Übungsstunden der Vereine müssen leider ausfallen.



Die Gemeinde Malterdingen, - Ortspolizeibehörde - erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 15 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6b der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Gemeinde Malterdingen nachstehende

Allgemeinverfügung

In Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Malterdingen besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für in der Einrichtung Beschäftigte, die nicht mindestens zweimal pro Woche, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge je Woche mindestens einmal pro Woche, den Nachweis eines negativen COVID-19-Tests in der Einrichtung vorlegen. Als Nachweis dient im Fall einer Durchführung von Selbsttests im häuslichen Bereich die Vorlage einer vollständig ausgefüllten und von der / dem Beschäftigten unterschriebenen Bestätigung über die Durchführung der Selbsttests und das negative Testergebnis. Im Fall der Durchführung innerhalb der jeweiligen Einrichtung sind die Testung und das negative Testergebnis zu dokumentieren. Sofern die Durchführung nicht als Selbsttest erfolgt, dient als Nachweis für einen COVID-19-Schnelltest die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis. Werden entsprechende Nachweise nicht bis zum Freitag der jeweiligen Woche vorgelegt, besteht ein Betretungsverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung. Die Einrichtung darf im Fall eines Betretungsverbots lediglich für die Durchführung eines Selbsttests betreten werden, sofern dies dort vorgesehen ist. Tagesaktuell im Sinne dieser Regelung bedeutet nicht älter als 24 Stunden.

- Für Kinder ab 3 Jahren, die in den in Ziffer 1 genannten Kindergärten betreut werden, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, wenn sie nicht mindestens zweimal pro Woche, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge je Woche mindestens einmal pro Woche, den Nachweis eines negativen COVID-19-Tests in der Einrichtung vorlegen. Als Nachweis dient die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis oder im Fall der Durchführung von Testungen durch Erziehungsberechtigte die Vorlage der vollständig für die jeweilige Woche ausgefüllten und von einem Erziehungsberechtigten unterschriebenen Bescheinigung über die Durchführung von Antigen-Schnelltests an Kindern im häuslichen Bereich. Werden entsprechende Nachweise nicht bis zum auf die jeweilige Woche folgenden Dienstag vorgelegt, besteht ein Betretungs- und Teilnahmeverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung. Der Vollständigkeit der Dokumentation steht es nicht entgegen, wenn es sich um ein Kindergartenkind handelt und vereinzelt Testungen dem Kind nicht zugemutet werden können (z.B. wegen nachhaltiger Verweigerung des Kindes), soweit ansonsten die Testungen überwiegend regelmäßig durchgeführt und dokumentiert werden. Der Grund für die Unzumutbarkeit der Testung ist von den Erziehungsberechtigten glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Vollständigkeit der Dokumentation trifft die Einrichtungsleitung. Tagesaktuell im Sinne dieser Regelung bedeutet nicht älter als 24 Stunden.
- 3. Von den Nachweispflichten nach Ziffern 1 bis 3 sind folgende Fälle ausgenommen:
 - a) Dem/ der Beschäftigten oder dem betreuten Kind ist aus medizinischen oder sonstigen Gründen weder die Durchführung eines Nasal- noch eines Spucktests möglich oder zumutbar, was in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist.
 - b) Bei dem/ der Beschäftigten oder dem Kind handelt es sich um eine geimpfte oder genesene Person. Als vollständig geimpft gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können. Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens 6 Monate zurückliegen.
 - c) Es handelt sich um ein Schulkind, das in der jeweils vergangenen Woche an Testdurchführungen in der Schule teilgenommen hat, was glaubhaft zu machen ist. Ferner kann von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern es sich um ein Kind handelt, dass aufgrund einer Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes in die Einrichtung aufgenommen wurde. Die Entscheidung darüber trifft die Einrichtungsleitung.

Gemeindeverwaltung Malterdingen

Zentrale verbindet mit allen Stellen: 07644/9111-0, Fax: 07644/9111-30 Sprechzeiten: Montag bis Freitag, 8:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch zusätzlich 15.30 - 18.00 Uhr (während den Sommerferien 14.30 - 17.00 Uhr) Öffnungszeiten der Bücherei: dienstags, 16:00 - 18:30 Uhr und freitags, 14:30 - 18:30 Uhr Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.malterdingen.de

Bürgermeister	Hartwig Bußhardt e-mail bgm@malterdingen.	9111-15 de	Liegenschaften Bücherei	Birgit Dehmer Elke Fellmann	9111-19 9297284
Rechnungsamt, Friedhofsverwaltung	Heiko Schuler	9111-11	Dorftreff "KaffeeSatz"	Inge Streblow	01511/1809522 9297285
Steueramt	Stefan Engler	9111-12	Amtsbote, Marktmeister	Rüdiger Keller	9111-22
Gemeindekasse	Rita Wickersheim	9111-13	Kernzeit-/ Nachmittagsbetreuung	Grundschule	0174/9452418
Einwohnermeldeamt Passamt	Nicole Eifert-Henselmann	9111-14	Gemeindebauhof	oder Günter Hirsch	4070 0172/ 282 5195
Standesamt, Soziales,	Barbara Rappold	9111-17	F	Markus Grafmüller	0176 / 3443 1501
Mitteilungsblatt			Forstverwaltung	Bernhard Schultis Fax:	07641/49627 07641/933174
Hauptamt, Bauamt, Gewerbeamt	Heinz Leonhardt	9111-18	(telefonisch erreichbar: e-mail:	Donnerstag, 17 b.schultis@landkreis	:00 bis 18:00 Uhr) -emmendingen.de

Störungsmeldungen

Stromversorgung Netze BW GmbH		Gasversorgung ab sofort:	
Regionalzentrum Rheinhausen	0800/3629477	Badenova AG & Co.KG.,	
Wasserversorgung Malterdingen	0172/2 825195	Entstörungsnummer:	0800/2767767
außerhalb der Dienstzeiten des Bauhofes	0151/12298398		

Notruftafel

Polizei Polizeiposten Kenzingen	110 9291-0				
Kriminalkommissariat Emmendingen	07641/582200				
Feuerwehr / Rettungsdienst (Leitstelle Emmendinge	en) 112				
Feuerwehrkommandant Reiner Mundinger	4147				
Krankentransport	19222				
Giftnotrufzentrale	0761/2704361				
Technisches Hilfswerk (THW)	07641/2181				
Pfarrämter:					
Evangelisches Pfarramt Malterdingen	286				
Katholisches Pfarramt Hecklingen	344				
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117				
www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen					
Zahnärztlicher Notfalldienst	01803/222555-70				
Frauen-Notruf	07641/932555				
Fachstelle Sucht - Beratung, Behandlung, Prävention					
Hebelstr. 27, Emmendingen	07641/9335890				
Erstgespräche nach telefonischer Vereinbarung					
Kirchliche Sozialstation Stephanus Teningen					
Tscheulinstr. 4	07641/962698-0				
Fax:	07641/962698-29				

Apothekennotdienst:

Apothekennotdienst im Internet: www.aponet.de oder Tel.: 22833 von jedem Handy ohne Vorwahl, Festnetz: 0800 00 22 8 33 (kostenfrei)

Apothekennotdienst im Internet: www.aponet.de oder Tel.: 22833 von jedem Handy ohne Vorwahl, Festnetz: 0800 00 22 8 33

Tierärztlicher Sonntagsdienst:

Samstag, 19. Juni 2021 und Sonntag, 20. Juni 2021 Dr. Dörthe Bretzinger, Glottertal 07684/90890

Dr. Anke Brodauf, Emmendingen 07641/54636

In dringenden Notfällen sollte der diensthabende Arzt gerufen werden.

Geschäftsleitung:

Impressum

Eveline Mießmer

Herausgeber: Gemeindeverwaltung 79364 Malterdingen
Anzeigen können aufgegeben werden unter bgm-sekretariat@malterdingen.de.
Verantwortlich für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteils: Bürgermeisteramt Malterdingen
Für sonstige Beiträge sind die jeweiligen Einsender selbst verantwortlich.
Verantwortlich für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,
Telefon 07771/9317-1, Telefax 07771/931740, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

- 4. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung am 18. Juni 2021 als bekanntgegeben und tritt damit zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Diese Allgemeinverfügung, einschließlich ihrer Begründung, kann auf der Internetseite der Gemeinde Malterdingen unter https://www.malterdingen.de/ eingesehen werden.
- Diese Allgemeinverfügung wird bis zum Ablauf des 12. August 2021 befristet. Damit tritt diese Allgemeinverfügung zum vorgenannten Zeitpunkt außer Kraft, wenn dessen Befristung nicht vorher durch eine weitere Allgemeinverfügung verlängert wird.

Begründung:

Ι

SARS-CoV-2 ist ein Virus, dass durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch) oder auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als fünf Mikrometer) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraumes, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Daher wird dringend appelliert, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert.

Seit Beginn des Jahres 2021 gibt es aufgrund der Zulassung von inzwischen vier Impfstoffen, der steigenden Anzahl an Impfungen und der Aussicht auf weitere erfolgreiche Impfstoffkandidaten die große Hoffnung, dass die Pandemie in diesem Jahr überwunden werden kann. Bislang ist jedoch erst ein geringer Teil der Bevölkerung geimpft. Die Neuinfektionszahlen sind im Laufe des Januars bundesweit stark zurückgegangen, das exponentielle Wachstum konnte gebrochen werden. Trotzdem ist die Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenhäuser und Intensivstationen, immer noch auf einem hohen Niveau. Hinzu kommt, dass in Baden-Württemberg eine Virusmutante B.1.1.7 nachgewiesen wurde, welche nach den ersten Untersuchungen voraussichtlich noch leichter übertragbar sind und eine erhöhte Reproduktionszahl aufweisen. Es gibt Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante B.1.1.7 mit einer höheren Viruslast einhergeht. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist und eine höhere Reproduktionszahl aufweist, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbreitet sie sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen, als das bei der bisher bekannten Virusvariante der Fall ist.

Auch wenn die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Landkreis Emmendingen deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt, waren doch im Landkreis Emmendingen und in Einrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde Malterdingen in der Vergangenheit regelmäßig auch Ausbruchsgeschehen in Kindertageseinrichtungen Treiber des Infektionsgeschehens. Insofern sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine signifikante und andauernde Eindämmung der Fallzahlen zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund, angesichts der Fallsterblichkeit und zur Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems ist es notwendig, die Zahl der infizierten Personen so gering wie möglich zu halten. Da mit Beginn der Großteil der Bevölkerung noch nicht ge-

gen Covid-19 geimpft ist, bleiben nicht-pharmazeutische Maßnahmen wichtige Bausteine, um das Infektionsgeschehen zu kontrollieren und die aktuell geringen Fallzahlen zu halten. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des RKI maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung und Quarantäne) ab. Maßgebliche Bedeutung kommt bei der Bekämpfung der Pandemie dabei insbesondere auch der Durchführung von Testungen zu, wodurch Infektionen frühzeitig erkannt und neue Infektionsketten unterbunden werden können.

Nach Aussage des RKI stellen die Antigen-Selbsttests damit ein weiteres Instrument zur Reduzierung des Übertragungsrisikos dar, wobei der Erfolg vor allem auch vom Umfang der Beteiligung abhängt. Eine Reduzierung des Übertragungsrisikos mit Hilfe von Testungen kann somit nur dann erfolgreich gelingen, wenn die Tests auf breiter Basis durchgeführt werden, weswegen mit der vorliegenden Allgemeinverfügung in Bereichen wie Kindertageseinrichtungen für die betroffenen Personen eine indirekte Pflicht zur Testung angeordnet wird, indem das Betreten der Einrichtung bzw. die Teilnahme am Angebot der jeweiligen Einrichtung von der Durchführung von Tests abhängig ist.

11.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach \S 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG gerechtfertigt.

Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.

Die Gemeinde Malterdingen ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Absatz 6b IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten bei einem Schwellenwert unter 50 zuständig. Das Land Baden-Württemberg hat in der CoronaVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Gemäß § 20 Absatz 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoronaVO unberührt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des \S 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID

Zu Ziffer 1:

In seinem Lagebericht vom 31.05.2021 führt das RKI aus, dass die Fallzahlen seit KW 17 abgenommen haben. Beim Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen insbesondere private Haushalte, aber auch das berufliche Umfeld sowie Kitas und Schulen, während die Anzahl der Ausbrüche in Alters- und Pflegeheimen insbesondere aufgrund der fortschreitenden Durchimpfung deutlich zurückgegangen ist. Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Kitas und Schulen gewährleisten zu können, erfordere die aktuelle Situation den Einsatz aller organisatorischen und individuellen Maßnahmen zur Infektionsprävention. Darüber hinaus müsse der Eintrag von SARS-CoV-2 in die Einrichtungen möglichst verhindert werden, d. h. Familien und Beschäftigte sollten ihr Infektionsrisiko außerhalb der Kita oder Schule entsprechend der Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren und bei Zeichen einer Erkrankung 5-7 Tage zuhause bleiben. Falls es zu Erkrankungen in einer Einrichtung komme, solle eine frühzeitige reaktive Schließung aufgrund des hohen Ausbreitungspotenzials der SARS-CoV-2 Varianten erwogen werden, um eine weitere Ausbreitung innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu verhindern.

Die Gemeinde Malterdingen teilt diese Besorgnis und sieht ebenfalls als primäres Ziel, den kontinuierlichen Kita-Betrieb zu gewährleisten.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und einer nachhaltigen Präventionsarbeit, sind Schließungen von Einrichtungen nur als Ultima Ratio in Erwägung zu ziehen. Um Schließungen zu vermeiden und eine nachhaltige Prävention und Aufrechterhaltung der Kita-Betriebe in der Pandemie zu ermöglichen, sind die verfügten Maßnahmen verhältnismäßig.

In Kindertageseinrichtungen wie Kindergärten und Krippen können Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden. Zwar besteht sowohl für pädagogisches Personal als auch für Zusatzkräfte eine Maskenpflicht. Diese gilt jedoch nicht für die dort betreuten Kinder, die aufgrund ihres Alters noch keine Maske tragen können. Auch lässt sich der vorgeschriebene Mindestabstand bei der Betreuung der Kinder nicht einhalten. Der zusätzliche Einsatz von Antigentests in Kindertageseinrichtungen und weiteren Bildungseinrichtungen, ggf. ergänzt durch freiwillige Schnell- und Selbsttests, ist geeignet, Infektionsereignisse zu verringern und damit den Lebensbereich Familie und Bildung sicherer zu machen. Mithilfe dieser Maßnahme kann die Schließung von Kindertageseinrichtungen verhindert werden. Um einen möglichst breiten Schutz zu erreichen, erstreckt sich die Pflicht zur Vorlage des Nachweises eines negativen Tests nicht nur auf Erzieherinnen und Erzieher, sondern auf alle in der jeweiligen Einrichtung Beschäftigten.

Die angeordnete wiederholte Testung derselben Personen erhöht die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen, und trägt somit in Abhängigkeit der dadurch verhinderten Übertragungen zur Reduzierung des allgemeinen Infektionsgeschehens bei. Auch dies kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können wie z.B. in Kindertagesstätten. Daher wird der Nachweis eines negativen COVID-19 Tests zweimal pro Woche verlangt. Dieser Nachweis kann geführt werden, indem in der jeweiligen Einrichtung ein Selbsttest durchgeführt und entsprechend dokumentiert wird. Er kann jedoch auch durch Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Nachweises eines Testzentrums oder einer anderen Teststelle über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses geführt werden. Dieser hat jedoch tagesaktuell, d.h. bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden zu sein. Ferner besteht die Möglichkeit, im häuslichen Bereich durchführte Testungen zu dokumentieren und zu bestätigen und dieses der Einrichtung vorzulegen. Um einen wirksamen Schutz auch für den Fall zu erzielen, wenn der Nachweis eines negativen Tests nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und somit eine Infektion nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird für diesen Fall ein Betretungs- und Teilnahmeverbot angeordnet. Eine Ausnahme davon gilt nur dann, wenn die jeweilige Einrichtung zum Zweck der Durchführung eines Selbsttests betreten werden soll, sofern die Durchführung von Tests dort vorgesehen ist. Ansonsten besteht das Betretungsverbot bis zur Vorlage eines negativen Testnachweises fort. Im Fall eines positiven Selbsttests ist der / die Betroffene gemäß § 4a Abs. 3 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigten Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona- Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) verpflichtet, sich unverzüglich mittels PCR nachtesten zu lassen. Bis zur Vorlage des PCR-Testergebnisses ist er / sie nach § 3 Abs. 2 CoronaVO Absonderung verpflichtet, sich in häusliche Absonderung zu begeben. Das bei Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses eintretende Betretungsverbot und der damit einhergehende Grundrechtseingriff sind in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig, zumal aus individuellen Gründen Ausnahmen in Ziffer 3 vorgesehen sind. Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Neben den für den einzelnen Betroffenen geringen Belastungen, die mit den den Nachweis voraussetzenden Testungen und der Vorlage der Nachweise einhergehen, sind in die Güterabwägung auf der anderen Seite die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzubeziehen.

In der Abwägung erweist sich die in Ziffer 1 angeordnete Verpflichtung als ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Der Gemeinde Malterdingen - Ortspolizeibehörde - ist bei der Frage, welche Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 20 Abs. 1 CoronaVO getroffen werden, Ermessen eingeräumt. Bei Ausübung des Ermessens kommt die Gemeinde Malterdingen Ortspolizeibehörde – zum Ergebnis, dass aufgrund der vorstehenden Erwägungen die getroffene Regelung veranlasst ist, um eine weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und die damit verbundene Krankheit COVID-19 effektiv einzudämmen. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass angesichts gehäufter Ausbruchsgeschehen in Kindertagesstätten, auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen, eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre.

Zu Ziffer 2:

Die unter Ziffer 1 dargestellten Erwägungen gelten entsprechend auch für die in der Angebotsform Kindergarten und in Betreuungsangeboten für Schulkinder betreuten Kinder. Anders als Schulkinder sind Kinder im Kindergartenalter, d.h. ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht, in der Regel nicht in der Lage, einen Selbsttest unter Aufsicht und Anleitung eigenständig durchzuführen. Deswegen wird die Möglichkeit eingeräumt, dass Eltern oder Erziehungsberechtigte die Testung mit dem Kind im vertrauten heimischen Umfeld durchführen und die Durchführung durch regelmäßige Vorlage eines entsprechenden Dokumentationsformulars der jeweiligen Einrichtung mitteilen. Um den Eltern nicht die zwangsweise Durchführung der Testungen aufzuerlegen für den Fall, dass sich das Kind nachhaltig einer Testung verweigert, und damit das Kind sowie die Eltern-Kind-Beziehung zu belasten, wird die Möglichkeit eingeräumt, dass ein vereinzeltes Absehen von der Durchführung und dem entsprechenden Nachweis nicht zum Nachteil gereicht. Im Hinblick auf die für den Erfolg der Testungen zur Bekämpfung der Pandemie erforderliche breite und häufige Beteiligung muss dies jedoch auf Einzelfälle beschränkt sein und kann nicht eine wiederholende oder gar ständige Verweigerung ausgleichen. Im Falle eines positiven Selbsttests besteht gemäß § 4a Abs. 3 der CoronaVO Absonderung die Verpflichtung, das Kind unverzüglich mittels PCR nachtesten zu lassen. Bis zur Vorlage des PCR-Testergebnisses besteht nach § 3 Abs. 2 CoronaVO Absonderung die Pflicht, das Kind in häusliche Absonderung zu begeben. Die Selbsttests werden den Erziehungsberechtigten von der Einrichtung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Neben der eigenen Durchführung und Dokumentation von Tests kann alternativ jedoch auch ein Nachweis von einem Testzentrum oder einer anderen Teststelle in schriftlicher oder elektronischer Form vorgelegt werden. Etwaige dafür anfallende Kosten müssen von den Erziehungsberechtigten selbst getragen werden. Für in Krippen betreute Kinder werden keine entsprechenden Nachweise benötigt, jedoch kann eine Testung durch Erziehungsberechtigte im häuslichen Bereich auf freiwilliger Basis erfolgen. Hierzu können seitens der Einrichtungen Selbsttests zur Verfügung gestellt werden, sofern diese in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Zu Ziffer 3

Ziffer 3 regelt die Ausnahmen. Hiermit wird individuellen Eigenheiten der betroffenen Personen Rechnung getragen, indem für diese ein Betretungs- und Teilnahmeverbot nicht gilt, sofern ihnen eine Testung aus medizinischen oder sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann. In der Regel ist dies durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen, das der Einrichtung vorzulegen ist. Für geimpfte und genesene Personen gilt das an die Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses geknüpfte Betretungsund Teilnahmeverbot nicht. Als geimpft gelten laut Sozialministerium Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können. Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Corona-Virus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens sechs Monate zurückliegen.

Um für Schulkinder von verzichtbaren Mehrfachtestungen (ggf. sogar am gleichen Tag) abzusehen, wurde eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage von Nachweisen aufgenommen, wenn und soweit in der jeweiligen Woche bereits in der Schule Testungen durchgeführt werden. Werden diese Testungen dagegen im häuslichen Bereich durchgeführt, besteht die Pflicht zur Ausfüllung und Vorlage eines entsprechenden Dokumentationsformulars dagegen fort. Eine weitere Ausnahme betrifft Kinder, die auf Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes aus Gründen des Kindeswohls in die Einrichtung aufgenommen wurden.

Zu den Ziffern 4 und 5:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten ab 18. Juni 2021. Die Allgemeinverfügung ist bis zum 12. August 2021 befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 12. August 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Malterdingen, Hauptstraße 18, 79364 Malterdingen, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen, Kommunalamt, mit Sitz in Emmendingen erhoben wird.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.
- Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Malterdingen, 15. Juni 2021 Hartwig Bußhardt, Bürgermeister



Präventionshinweise des Polizeipräsidiums Freiburg aufgrund aktueller Betrugsstraftaten (Teil 1):

Betrug durch falsche Polizisten am Telefon

Polizist, Staatsanwalt oder Anwalt: Am Telefon geben sich Betrüger als vertrauenswürdige Personen aus, um Geld zu erbeuten.

Die Täter schaffen es, ältere Menschen am Telefon zu verunsichern oder zu verängstigen. Viele sind dann bereit, Bargeld oder Wertsachen an die Kriminellen zu übergeben

Aktuell behaupten die Betrüger, dass ein naher Angehöriger einen schweren Verkehrsunfall verursacht habe und nun eine Kaution zu bezahlen sei. Ein angeblicher Anwalt holt dann das Ersparte ab. Ebenfalls neu ist, dass der angebliche Polizist am Telefon die Kontodaten abfragt und anschließend ein angeblicher Staatsanwalt das "vor-die-Tür-legen" der EC-Karte auffordert. In beiden Fällen sind die herausgegebenen Wertgegenstände

unwiederbringlich weg.

Tipps der Polizei

- · Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen. Legen Sie den Hörer auf, wenn Ihnen etwas merkwürdig erscheint.
- Sprechen Sie am Telefon nicht über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse.
- Übergeben Sie niemalsGeld- oder Wertgegenständean unbekannte Personen.
- Sprechen Sie mit Ihrer Familie oder anderen Vertrauten über den Anruf.
- Wenn Sie unsicher sind: Rufen Sie die Polizei unter der 110 (ohne Vorwahl) oder Ihre örtliche Polizeidienststelle an. Nutzen Sie **nicht** die angebotene Rückruffunktion.

Haben Sie weitere Fragen oder möchten Sie sich beraten lassen, so melden Sie sich gerne über

freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de. Wir möchten, dass Sie sicher leben!

Ihr Polizeipräsidium Freiburg

Mitteilungen des Landratsamtes

Landkreis Emmendingen Stadtradeln 2021

Der Landkreis Emmendingen und 20 Städte und Gemeinden machen vom 14. Juni bis 4. Juli bei der Aktion STADTRADELN mit. Das Ziel ist es, in diesem Zeitraum möglichst viele Kilometer auf dem Weg zur Arbeit oder zur Schule und in der Freizeit mit dem Fahrrad zu fahren und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Ob mit oder ohne E-Unterstützung ist dabei egal, Hautsache es werden möglichst viele Kilometer im Fahrradsattel zurückgelegt. Im vergangenen Jahr beteiligten sich im Landkreis Emmendingen 4.462 Radfahrende, die zusammen über eine Million Kilometer geradelt sind. In diesem Jahr beteiligen sich folgende 20 Kommunen aus dem Landkreis Emmendingen an der Aktion: Bahlingen, Denzlingen, Elzach, Emmendingen, Endingen, Forchheim, Freiamt, Gutach, Herbolzheim, Kenzingen, Reute, Rheinhausen, Riegel, Sasbach, Sexau, Teningen, Vörstetten, Waldkirch, Winden im Elztal und Wyhl. Weitere

Informationen zum Stadtradeln gibt es beim Koordinator des Landkreises Emmendingen, Philipp Oswald (Telefon 07641 451 1133, E-Mail: klimaschutz@landkreis-emmendingen.de) und im Internet unterwww.stadtradeln.de, Anmeldung ab sofort unter www.stadtradeln.de/landkreis-emmendingen

Erneute Änderungen der Öffnungszeiten im Corona-Testzentrum Malterdingen

Ab Mittwoch, 16. Juni 2021 hat die Corona-Teststation im Gewerbegebiet Malterdingen (Riegeler Straße 7, Ecke Riegeler Straße / Gewerbestraße, Einfahrt über Gewerbstraße), an der Abstriche für PCR-Tests genommen werden, nur noch mittwochs, freitags (jeweils von 17:00 bis 19:00 Uhr), samstags und sonntags (jeweils von 11:00 bis 13:00 Uhr) geöffnet. Ab Donnerstag, 1. Juli 2021 entfällt auch der Mittwoch, somit ist die PCR-Teststation dann nur noch freitags, samstags und sonntags geöffnet.

Die Teststation wird als Drive-through betrieben, das bedeutet, dass die Testpersonen im Auto vorfahren und der Abstrich durch das geöffnete Autofenster vorgenommen wird. Wer getestet werden will, benötigt für einen Test seine Versichertenkarte. Folgende Gruppen und Personen werden in Malterdingen getestet: Personen, die vom Gesundheitsamt zu einem Test aufgefordert werden und eine entsprechende Anmeldung des Gesundheitsamtes vorlegen können, Personen, die von einem behandelnden Arzt oder einer behandelnden Ärztin angemeldet wurden, sowie Personen, die eine rote Warnmeldung in ihrer Corona-Warn-App erhalten haben.

Hinweis: Die Öffnungszeiten der Schnellteststelle an der gleichen Stelle sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Pflegedürftige und Ältere suchen Gastfamilie

Das Projekt "Herbstzeit" sucht in Kooperation mit dem Landratsamt Emmendingen aufgrund weiterer Nachfrage Gastfamilien, auch Einzelpersonen oder Paare, die bereit sind, einen älteren Menschen, der aufgrund altersbedingter Beeinträchtigungen und Pflegebedürftigkeit nicht mehr im eigenen häuslichen Umfeld leben kann, bei sich zuhause aufzunehmen. Damit soll ein generationenübergreifendes Zusammenleben ermöglicht werden.

Die Pflegepersonen brauchen keine spezielle Ausbildung, pflegerische Vorerfahrung ist jedoch von Vorteil - zur Entlastung kann auch ein Pflegedienst zugezogen werden.

Das Pflegeverhältnis wird von der "Herbstzeit – Betreutes Wohnen für alte Menschen in Familien" fachlich begleitet. Es gibt ein Entgelt von ca. 1.000 Euro zzgl. Pflegegeld, je nach Pflegegrad.

Gastfamilien und Pflegepersonen oder Paare, die sich für die Aufnahme eines alten Menschen interessieren, erhalten weitere Informationen bei Klemens Jörger, Herbstzeit gemeinnützige GmbH, Tel. 07641/967 159-0, www.herbstzeit-bwf.de.



KAFFEESATZ

DORFTREFF & BIBLIOTHEK



Ab 23.06.2021 vorübergehend nur Mittwochs geöffnet"

Adresse:

Hauptstr. 44 79364 Malterdingen

Öffnungszeiten:

Dorftreff Di, Mi, Fr Bibliothek Di, Fr geöffnet jeweils 14 - 18 Uhr

Kontakt:

Dorftreff Tel. 07644 929 7285, E-Mail: dorftreff@malterdingen.de Bibliothek Tel. 07644 929 7284, E-Mail: buecherei@malterdingen.de Web: www.malterdingen.de/buch

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Endlich ist es soweit – der Dorftreff im "KaffeeSatz" öffnet erstmals am <u>Mittwoch, 23.06.21 von 14 – 18 Uhr</u> seine Türen! Es erwartet sie selbstgebackener Kuchen, Kaffee, Tee und Kaltgetränke.

Die Corona Pandemie hat diesen Zeitpunkt immer wieder in die Ferne rücken lassen, aber durch das Sinken der Inzidenzzahlen landesweit und insbesondere im Kreis Emmendingen ist die Öffnung nun möglich. Für den Zugang zu den Innenräumen des Cafes sind eine der folgenden Nachweise beim Servicepersonal vorzuzeigen:

- · ein tagesaktueller negativer Coronatest
- voller Impfschutz (2x geimpft + 14 Tage)
- eine Bestätigung über eine Genesung der Covid Erkrankung

In den Innenräumen bitten wir um das Tragen des Mund-und Nasenschutzes bis an den Sitzplatz.

In den nächsten Wochen wird der Dorftreff vorübergehend nur einmal wöchentlich öffnen, immer am <u>Mittwoch von 14 – 18 Uhr,</u> da die Corona Verordnungen für Bibliothek und Dorftreff sich sehr unterscheiden. Wir informieren sie an dieser Stelle, sobald sich Änderungen im Öffnungsbetrieb der Einrichtung ergeben. Bleiben sie gesund!

Es freut sich auf sie das Team des Dorftreffs "KaffeeSatz" Inge Streblow, Anja Jauch und Anna Andris



JUGENDTREFF

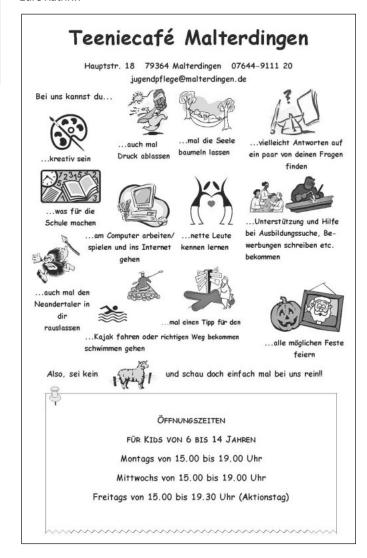
MALTERDINGEN

JUGENDPFLEGE MALTERDINGEN

Liebe Kids, liebe Teenies!

Neugierig geworden? Dann kommt einfach mal vorbei!

Eure Kathrin





UNSERE BÜCHEREI

Die Bibliothek hat wieder normal geöffnet!

Nach den aktuellen Corona-Bestimmungen des Landes und den bestehenden niedrigen Inzidenzzahlen im Landkreis Emmendingen ist der **Besuch** der Bibliothek **ohne Terminvereinbarung möglich**.



Das **Tragen des Mund-Nasen-Schutzes** und die **Einhaltung der Abstandsregel** (mind. 1.5 m) ist nach wie vor **erforderlich**.

Vorbestellungen über unseren Internet-Katalog können weiterhin getätigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass für ab jetzt entliehene Medien wieder eine Säumnisgebühr entrichtet werden muss, wenn sie zu spät zurückgegeben werden.

Wir freuen uns auf Euch/Sie!

Gabi Fakler, Elke Fellmann, Ruth Wessolleck vom BibliotheksTeam

!!!Aktuelle Neuigkeiten Corona-Regelungen für das Teeniecafé!!!



Eingeschränkte Öffnungsregelungen

Das Teeniecafé hat zwar wie gewohnt geöffnet (leider kein Aktionstag) allerdings muss überall bei den Angeboten der Jugendpflege ein Mundschutz getragen werden.

Im Falle einer Inzidenz im Landkreis unter 100 (3 Tage in Folge) dürfen bis zu Maximal 15 Personen (im Innen + Außenraum) am Angebot der Offenen Tür teilnehmen.

Im Falle einer Inzidez im Landkreis über 100 (3 Tage in Folge) dürfen bis zu Maximal 7 Personen (im Innen + Außenraum) am Angebot der Offenen Tür teilnehmen. Alle Kids und Teenies müssen (vor Ort auf Liste) angemeldet werden.

Selbstverständlich müssen auch die Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden!

Ich würde mich sehr freuen, wenn wir uns trotzdem sehen und uns den Spaß nicht verderben lassen!

Gemeinsam statt einsam – wir halten durch!!!
Eure Kathrin





EVANGELISCHE

KIRCHENGEMEINDE MALTERDINGEN

Wochenspruch

Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist. Lukas 19,10

Sonntag, 20. Juni 10.00 Uhr Gottesdienst PUR

Kollekte am Sonntag, 20. Juni: für Diakonische Aufgaben in Baden

Herzliche Einladung zum Gottesdienst!

Es wird ein kurzer Gottesdienst sein - mit Abstand und Maske, aber **mit** Gemeindegesang. Wir freuen uns auf die Möglichkeit, einander zu sehen, miteinander Gottesdienst zu feiern und auf Gottes Wort zu hören.

Weitere Gottesdienste

Die gedruckten Hausgottesdienste erhalten Sie weiterhin an den Auslagestellen Apotheke, Edeka Rees und Pfarrhaus. Die Videogottesdienste unserer Kirchengemeinde finden Sie auf youtube.de mit der Eingabe Kirche Malterdingen.

Pfarramt

Sie erreichen uns telefonisch: Dienstag und Freitag von 9 - 12 Uhr. Wir sind auch per Email erreichbar: malterdingen@kbz.ekiba.de Gruppen und Kreise finden noch nicht statt!

In Trauerfällen ist in der Zeit vom 18.06. bis einschl. 22.06.2021 Prädikant J. Mähling Ihr Ansprechpartner [Tel. 07644-6895].



KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE

ST. ANDREAS

Pfarrei St. Andreas Hecklingen-Malterdingen

Tel.: 07644 344

Mail: hecklingen@ kath-kenzingen.de Homepage: www.kath-kenzingen.de

Gottesdienste der Kirchengemeinde Kenzingen

Um sich selbst und andere auch weiterhin zu schützen, sind während der Gottesdienste, bereits beim Betreten und beim Verlassen der Kirche medizinische Masken (OP-Maske oder FFP2-Maske) vorgeschrieben. Außerdem müssen wir nach wie vor Name und Adresse bzw. Telefonnummer der Mitfeiernden erfassen.

Eine gute Nachricht gibt es aber auch: Gemeindegesang ist allerdings nur "unter Maske" – wieder erlaubt!

Bitte bringen Sie nach Möglichkeit Ihr eigenes Gotteslob mit!

Do., 17.06.

19.00 Uhr in Bombach - Hl. Messe

im Ged. an Klara Stern u. Sohn Paul, Susanne Stern u. verst. Angeh. / Maria u. Felix Hügle, Eltern u. Geschwister / Theresia u. Konrad Jerch u. Sohn Hans / Otto Schneider / Marta u. Helmut Engler u. verst. Angeh.

Sa., 19.06.

19.00 Uhr in Kenzingen - Hl.. Messe

(gest.) im Ged. an Karl Kromer u. Maria geb. Walzer

14.00 Uhr in Bombach – Feier der Erstkommunion für Kinder aus Bombach und Nordweil

Die Feier ist den Kindern und ihren Familien vorbehalten.

So., 20.06.

11.30 Uhr in Bombach – Taufe von Enni Gerber 10.00 Uhr in Nordweil – Hl. Messe für die Pfarrgemeinden

Firmung 2021

Nächste Woche feiern wir mit den Firmanden die **Nacht der Versöhnung** an zwei Abenden in der Kirche St. Laurentius in Kenzingen: (Diese Abende sind ausschließlich für die Jugendlichen gedacht.)

Donnerstag, 24.06.21, 19.30 Uhr sind die Jugendlichen der **Firmwege 2, 4, 7 und 8** eingeladen.

Freitag, 25.06.21, 19.30 Uhr sind die Jugendlichen der **Firmwege 1, 3, 5 und 6** eingeladen.

Wir freuen uns auf diese gemeinsame intensive Zeit!

Erreichbar und ansprechbar

Die Pfarrbüros sind zu den jeweiligen Sprechstunden am Telefon oder per E-Mail erreichbar. Pfarrer Klaus Fehrenbach und Gemeindereferentin Regina Eppler erreichen sie auch zu anderen Zeiten.

Bitte kommen sie nur nach vorheriger telefonischer Ameldung und in dringenden Fällen persönlich vorbei.



LIEBENZELLER GEMEINSCHAFT

GEMEINSAM GLAUBEN LEBEN

Zu folgenden Veranstaltungen laden wir Sie herzlich ein:

Donnerstag, 17. Juni 2021 Bibelstunde 19.30 Uhr

Freitag, 18. Juni 2021

Herzliche Einladung zur Frauenstunde um 15.00 Uhr



Unsere Gottesdienste finden in Emmendingen statt.

Sonntag, 20. Juni 2021

erster Gottesdienst: 9.45 bis 10.30 Uhr zweiter Gottesdienst: 11.15 bis 12.00 Uhr

Folgende weiteren Online-Angebote empfehlen wir:

- · Liebenzeller Gemeinschaftsverband: www.emmendingen.lgv.org
- · Liebenzeller Mission: www.liebenzell.org
- · Online Angebote für Kinder und Jugendlich www.swdec.de

Kontakt: Gerhard Stein, Telefon: 07644/930656

UNSERE VEREINE

BERICHTEN



SPORTVEREIN

MALTERDINGEN

Fußball

Geplantes Sportfest des SVM vom 24.6. - 28.6 muss leider erneut ausfallen

Wie zu befürchten kann auch dieses Jahr, zum 75 jährigen Jubiläum des SVM, das Sportfest nicht stattfinden. Auch wenn langsam wieder mehr Normalität einkehrt lassen es die weiter gültigen Corona Verordnungen noch nicht zu ein Fest in der Größenordnung durchzuführen.

Wir machen uns Gedanken ob alternativ vielleicht später im Jahr in kleinerem Rahmen noch was stattfinden kann. Würden darüber dann natürlich rechtzeitig informieren. Denn natürlich würden auch wir uns freuen wenn endlich wieder Veranstaltungen in geselligem Rahmen stattfinden können, die selbstverständlich auch nicht zuletzt der Einnahmenseite des Vereins gut tun würde.

Training findet wieder statt, Rundenbeginn der aktiven Teams ist terminiert

Immerhin dürfen seit geraumer Zeit sowohl unsere Kinder und Jugendliche, wie auch die Aktiven wieder trainieren, auch wenn hier ebenfalls noch gewisse Einschränkungen zu beachten sind

Bei den aktiven Mannschaften ist auch der Saisonbeginn bereits terminiert. Unsere 3 Teams sollen geplant am Wochenende 7/8 August in die neue Runde starten, die beiden Wochenenden davor beginnt der Bezirkspokal

Auch Vorbereitungsspiele haben wir bereits terminiert, das Erste soll wie untenstehend stattfinden

Samstag, den 26.06. 18.30 Uhr in Malterdingen SG Heckl/Malterd. - SG Freiam/Ottoschwanden

Wir alle hoffen, dass wir diese Saison wieder normal über die Bühne bringen können und freuen uns bereits jetzt darauf



Liebe Sabrina, Lieber Stefan,

Wir gratulieren Euch von Herzen zur Geburt Eurer Tochter Hannah und wünschen Euch für die kommende Zeit alles erdenklich Gute.

Wir freuen uns von ganzem Herzen mit Euch! Eure Guggemusik KoMaSex e.V.



INDIACA

MALTERDINGEN E. V.

Daniel Karotsch (1. Vors.) Tel. 0170-3683980 Anja Michelatsch (2. Vors.) Tel. 927644 www.indiaca-malterdingen.de

www.facebook.com/IndiacaMalterdingen

Indiacatraining und Wirbelsäulengymnastik startet wieder!

Liebe Indiacaspieler und Gymnastikteilnehmer,

wisst ihr eigentlich noch, wie sich das gelbe Lederkissen anfühlt? Und erinnert ihr euch, welche Muskeln alle verkürzt sein können? Jetzt gibt's gute Nachrichten: Es geht los! Ab dieser Woche können wir wieder Indiaca spielen und Gymnastik machen!

Das bekannte Hygienekonzept wurde von uns überarbeitet und um folgende wesentliche Punkte erweitert:

- Teilnahme nur mit Impf-, Genesenen-Nachweis oder negativem Testergebnis (max. 24 Std.).
- Zutritt zu den Sportstätten nur mit erforderlichem Nachweis sowie vorheriger Anmeldung oder Einteilung.

Bitte achtet trotz der Nachweise nach wie vor auf die üblichen Hygienemaßnahmen und Abstände, wo immer möglich.

Die Trainings und Kurse starten zu folgenden Terminen. Indiaca

Samstag, 19. Juni 2021 18:00 Uhr Samstagstraining **Gymnastik**

Dienstag, 22. Juni 2021 Kurs Sophia Freitag, 25. Juni 2021 Kurs Sascha, Freitag 1 & 2 Montag, 28. Juni 2021 Kurs Patricia 1 & 2

Kurs Sascha Montag 1 & 2

Ausführlichere Infos erhaltet ihr vom Trainings- bzw. Kursverantwortlichen

Wir freuen uns auf Euch! Daniel Karotsch, 1. Vorsitzender





Musikschule Mittendrin

Schüler*innen der Musikschule Nördlicher Breisgau treten live auf

Emmendingen. Zugehört! Auf drei verschiedenen Plätzen sorgen Schüler*innen der Musikschule im Herzen Emmendingens an diesem Samstagvormittag für bunte Unterhaltung. Die Spielorte sind: Altes Rathaus, ... Mahlwerk/Cornelia-Passage, Stadtbibliothek.

Schauen Sie vorbei, wir freuen uns, mit Live-Musik für Unterhaltung zu sorgen!

Termin: Samstag, 19. Juni 2021 - Beginn: 11:00 Uhr Emmendingen, Stadtmitte

Elektrischer Zugbetrieb auf der Kaiserstuhlbahn verzögert sich nochmals um zwei Wochen

Fahrzeughersteller hält Lieferzusagen nicht ein

Anders als geplant kann die Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG (SWEG) am Sonntag, 13. Juni 2021, auf der Kaiserstuhlbahn zwischen Breisach und Riegel-Malterdingen doch noch nicht die neuen Elektrotriebzüge des Typs Talent 3 einsetzen. Grund dafür ist, dass der Hersteller Alstom, zu dem Bombardier Transportation inzwischen gehört, die dafür vorgesehenen Fahrzeuge nicht so wie zuletzt zugesagt liefern kann. Der Einsatz der neuen Triebwagen auf der Kaiserstuhlbahn verschiebt sich deshalb um zwei Wochen und wird von Sonntag, 27. Juni 2021, an erfolgen. Die SWEG wird bis dahin zwischen Breisach und Riegel-Malterdingen die derzeit auf der Strecke fahrenden RegioShuttle einsetzen. Aktuell ist Alstom die Lieferung von fünf dreiteiligen und sieben vierteiligen Talent-3-Fahrzeugen an die SWEG schuldig.

Lieferverzögerungen im gesamten Netz "Freiburger Y"

Die neuen Elektrotriebwagen Talent 3 hätten eigentlich von Mitte Dezember 2019 an auf allen Strecken des von der SWEG betriebenen Netzes "Freiburger Y" fahren sollen. Zu diesem Netz gehören die Münstertalbahn, die Elztalbahn sowie die Kaiserstuhlbahn zwischen Breisach und Riegel-Malterdingen. Aufgrund massiver Lieferschwierigkeiten konnte der damals noch eigenständige Hersteller Bombardier Transportation kein einziges der rechtzeitig bestellten Talent-3-Fahrzeuge für dieses Netz pünktlich zur Verfügung stellen. Die ersten beiden Talent-3-Fahrzeuge fuhren erst von Mitte Juni 2020 an auf der Münstertalbahn. Geplant war, die fehlenden Elektrofahrzeuge für Kaiserstuhlbahn und Elztalbahn zum 13. Juni 2021 einzusetzen – was nun ebenfalls nicht möglich ist.

Über das Unternehmen

Die SWEG ist ein Unternehmen mit Hauptsitz in Lahr/Schwarzwald, das in Baden-Württemberg und teilweise angrenzenden Gebieten Busverkehr im Stadt- und Überlandverkehr sowie Schienengüter- und Schienenpersonennahverkehr betreibt. Im Jahr 2018 ist die Verschmelzung der Hohenzollerischen Landesbahn (HzL) mit Sitz in Hechingen zur Südwestdeutschen Landesverkehrs-AG vollzogen worden. Bei der SWEG arbeiten mehr als 1300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Regionales Klimagespräch im Landkreis Emmendingen

Auftaktveranstaltung am 22. Juni

Der Kreis von Bürger*innen, die sich ehrenamtlich für den Klimaschutz vor Ort engagieren wächst stetig. Das ist auch wichtig, denn Klimaschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Baden-Württemberg fördert daher die Mitwirkung der Bürger auf Kommunalebene.

In Endingen gibt es bereits seit 2011 den Arbeitskreis Energie und in anderen Gemeinden haben sich weiter lokale Klimaschutz-Initiativen gegründet.

Einander kennenlernen ist der erste Schritt für den Austausch, erfolgreiches Netzwerken und gemeinsames Lernen mit- und voneinander um die eigene Initiative vor Ort zu stärken! Eine zweiteilige Veranstaltungsreihe "Regionales Klimagespräch" möchte Interessierte und Initiativen zusammenbringen, um sich über Klimaschutzthemen auszutauschen und gemeinsam Projektideen zu entwickeln.

Den Auftakt bildet ein "Kennenlernen" am Dienstag, den 22. Juni 2021 von 19.30 bis 21.30 Uhr. Die Veranstaltung richtet sich an alle bereits in Klimaschutz-Initiativen engagierte sowie interessierte Bürger*innen, die Interesse haben den Klimaschutz gemeinsam in ihren Gemeinden im Landkreis mitzugestalten.

Zwölf lokale Klimaschutz-Initiativen, darunter der Arbeitskreis Endingen, werden sich und ihre Aktivitäten in einer kurzen Vorstellungsrunde präsentieren. Im Anschluss daran erhalten alle Teilnehmenden die Möglichkeit, in Gruppenräumen direkt mit der sie interessanten Initiative zu sprechen. Eine Ideensammlung und Ausblick auf eine im Juli geplante Folgeveranstaltung mit dem Schwerpunkt "Vernetzung & Projekte" runden den Abend ab.

Um Voranmeldung zu der kostenlosen Online-Veranstaltung wird bis zum 18. Juni 2021 gebeten unter: https://www.fesa.de/anmeldung-zum-regionalen-klimaschutzgespraech-emmendingen/.

Initiiert wird das Klimagespräch vom Förderverein Zukunftsenergien, SolarRegion Kaiserstuhl e.V. und der Klimafit Initiative Emmendingen. Das Hosting und die Moderation übernimmt der fesa e.V. in Freiburg. Gefördert wird das "Regionale Klimagespräch" von der Allianz für Beteiligung. Für weitere Infos: klimafit-initiative-em@mail.de

Erhard Schulz für den Förderverein Zukunftsenergien





Grundlagen der Rechtlichen Betreuung – ein Basisseminar für Ehrenamtliche

Ein rechtlicher Betreuer wird einem Menschen vom Betreuungsgericht zur Seite gestellt, wenn dieser seine Angelegenheiten aufgrund einer Erkrankung, einer Behinderung oder wegen altersbedingten Einschränkungen nicht mehr selbst bewältigen kann. Das Führen einer Rechtlichen Betreuung erfordert rechtliche Kenntnisse, soziale Kompetenz und Lebenserfahrung. So unterstützt der rechtliche Betreuer seinen Betreuten beispielsweise bei der Regelung von finanziellen Fragen, stellt Anträge, ist Ansprechpartner in gesundheitlichen Belangen oder hilft bei der Suche nach einer Wohnung oder einem Heimplatz. Die Aufgabe ist vielseitig und spannend. Auch in diesem Jahr bieten die Betreuungsvereine im Landkreis Emmendingen wieder allen Ehrenamtlichen, die diese Aufgabe neu übernommen haben und allen, die zukünftig Interesse an dieser Tätigkeit haben, das Basisseminar "Grundlagen der Rechtlichen Betreuung" an. Vermittelt werden rechtliche, medizinische und psychosoziale Kenntnisse, die für das Führen einer Rechtlichen Betreuung relevant sind.

Das Seminar findet am Freitag, den 25.06.2021 von 15.00 - 19.00 Uhr und am Samstag den 26.06.2021 von 9.00 - 14.00 Uhr im Ev. Gemeindehaus in der Martin-Luther-Straße 8a, in 79331 Teningen statt. Geleitet wird dieses Seminar von Mitarbeiter/innen der beiden im Landkreis tätigen Betreuungsvereine.

Die Anmeldung ist bis zum 23.06.2021 möglich beim Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Waldkirch, Tel. 07681/474539-0 oder beim Betreuungsverein Netzwerk Diakonie Emmendingen e. V., Tel. 07641/962975-0. Das Basisseminar wird unterstützt durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg sowie durch Mittel des Landkreises Emmendingen. Die Teilnahme ist dadurch kostenfrei.

Angebote der VHS Nördlicher Breisgau:

Funktionelle Gymnastik 50 plus (32005M)

Kenzingen, Alte Fabrik, Offenburger Str. 25, Bewegungsraum 1.OG, 6x dienstags, 17:30-18:30 Uhr, Beginn: 22.06.21

Mit Yoga entspannt und beweglich durch den Tag (31178)

Malterdingen, Grundschule (Neues Schulgebäude), Schulstraße 25, Aula, 6x mittwochs, 15:30-17 Uhr, Beginn: 23.06.21

Ganzkörpertraining für den gesunden Alltag - Anfänger*innen & Fortgeschrittene (32248)

Malterdingen, Grundschule (Neues Schulgebäude), Schulstraße 25, Aula, 6x donnerstags, 18-19:30 Uhr, Beginn: 24.06.21

Vegane Indische Küche (37263)

Bahlingen, Silberbergschule, Hohleimen 6, Küche, Do., 24.06.21, 18-22 Uhr

Kochkurs für Singles (37140)

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Küchenstudio/OG, Mi., 30.06.21, 18-22 Uhr

Kochen mit Getreide - alles andere als langweilig (37114) Herbolzheim, Emil-Dörle-Realschule, Moltkestr. 66, Küche, Mi., 30.06.21, 19-22 Uhr

Meisterliches Backhandwerk - Laugengebäck und Seelen (37021)

Herbolzheim, Emil-Dörle-Realschule, Moltkestr. 66, Küche, Sa., 03.07.21, 09-15 Uhr

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung - Vorsorge zur Vermeidung der Betreuung (12029)

Herbolzheim, Torhaus, Hauptstr. 60, Vortragsraum, Mi., 07.07.21, 19-21 Uhr

Anmeldung mit Angabe der jeweiligen Kursnummer bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau, 79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, telefonisch: (07641) 9225-0, E-Mail: info@vhs-em.de, Internet www.vhs-em.de.



isolae i ischer

Wir danken allen,

die unserer lieben Verstorbenen im Leben Freundschaft und Achtung schenkten, sich mit uns in stiller Trauer verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

Hans Fischer mit Susanne und Philipp

Vielen Dank!

Für die vielen lieben Glückwünsche und Geschenke anlässlich meiner Konfirmation möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, ganz herzlich bedanken.

Luca Brucker



LBS Ihre Baufinanziererin!

Bezirksleiterin Ilenia Beck Tel. 07641-962660-14 mobil 0173 972 2801 ilenia.beck@lbs-sw.de



Neue Kartoffeln

ab sofort beim Weinhof Bernd Hildwein Heimbacher Weg 18, Malterdingen

Zuverl. Prospektverteiler ab 13 Jahre (m/w/d)

für die Verteilung fertig zusammengestellter Prospektsets in **Malterdingen** gesucht.

Bewerbungszeiten: Mo.-Fr. 08.30 - 17.00 Uhr Tel. 07822 4462-0 • E-Mail: info@pf-direktwerbung.net

Verständnisvolle Hilfe, sachkundige Beratung und Auskunft



Schwabentorstr. 6 · 79341 Kenzingen · Tel. 0 76 44 / 44 41 79336 Herbolzheim · Tel. 0 76 43 / 44 41

barrierefreier Zugang zum Büro

Reinigungskraft m/w/d

per sofort für unsere Geschäftsräume gesucht, ca. 2 x 3 Std. wöchentlich.

Telefon 0 76 44 / 15 20 Autohaus Jauch GmbH, Malterdingen



Wir suchen Verstärkung

Bauhelfer (m/w/d)

zur Festanstellung, mit Erfahrung im Tiefbau

Weitere Infos unter 0160 9700 3436

Erdbau Elmar Keller • Herbolzheimer Str. 12 b • 79336 Herbolzheim info@erdbau-keller.de • www.erdbau-elmar-keller.de

GASTHOF REBSTOCK

Wir suchen Verstärkung für unser Team Reinigungskraft gerne Schüler/ Studenten (m/w/d)

Hauptstraße 45 • 79364 Maltertingen
Tel. 0 76 44 / 61 66 • info@rebstock-malterdingen.de

Malterdingen: Großzügiges Anwesen mit Ausbaureserven in Top-Lage, ca. 1.130 m² Grundstück,

7 Zimmer, aktuell ca. 225 m² WFL, 2 Garagen + Stellplätze, Balkon u. zwei Terrassen, Hobbyräume, parkähnlicher Garten mit Obstbäumen u. Gartenhaus, BJ 1991, Elektroheizungen + Holz-Kachelofen, E-Ausweis ist beantragt, KP 739.000 Euro





0 76 44 - 928 70 28 - www.aktiva-immobilien.de Hauptstraße 50a - 79364 Malterdingen

Zeit und Stille Dorothea Müßle Bestattungsinstitut

Wir stehen Ihnen zur Seite



- Bestattungen und Überführungen
- kompetente, einfühlsame Begleitung
- Erledigung alle Formalitäten
- Individuelle Gestaltung der Trauerfeier
- Vorsorge- und Treuhandberatung

www.muessle-bestattungen.de Erbprinzenstr. 9 - 79367 Weisweil Jederzeit erreichbar:

Tel. 07646-913380

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944-36160 • www.wm-aw.de Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.









wir bieten Pflegefachkräften m/w/d (3-jährig)

- eine Beschäftigung im ambulanten Pflegedienst in Teilzeit (40 80%)
- als Festanstellung oder Minijob. die gängigen Benefits der kirchlichen Sozialstationen und Bezahlung nach Tarif (AVR).
- Wir sind ein Mehrgenerationen-Team.
- Wir betreuen unsere Kunden individuell.
- Wir kochen auch nur mit Wasser, d.h. es gibt Früh-, Spät- und Wochenenddienste, wir dokumentieren, die körperliche und psychische Belastungen sind wie in jedem Pflegeberuf hoch. Wir leben Werte, unser Arbeitsumfeld ist wertschätzend und
- vorurteilsfrei.
- Wir haben das Ziel, Arbeitszeiten in der Pflege wirklich! attraktiver zu gestalten. Dafür brauchen wir Fachkräfte. SIE!
- Sie machen gerne ihre Arbeit von Mensch am Mensch und Sie erfüllt dieser sinnstiftende Beruf.
 - Dann könnten Sie zu uns passen und sich bei uns wohlfühlen!

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung um einen Termin zu vereinbaren. Es bedarf vorab keiner schriftlichen Bewerbung.

Sozialstation St. Martin e.V., Königschaffhauserstr. 15, 79346 Endingen Tel. 076 42 - 913 19-0, info@sozialstation-endingen.de,

NEU: Einkaufen auf

ginkgo-blumenshop.de



anrufen oder onlineshoppen abholen oder liefern lassen



Aixam

AIXAM

Weitere Modelle verfügbar Elektro oder Diesel

BLUMEN | PFLANZEN | GESCHENKE

Endinger Straße 90a · 79369 Wyhl a.K. · Tel.: 07642/925667

BEREITS AB 16 JAHREN

MIT MOPEDSCHEIN*

Aixam Pro

Pritsche oder Van auch als Elektro Mit großer Ladefläche



weitere Modelle auch oh Führerschein möglich

07644 - 92179-21 Fax: -20 www.aixam.de

Leichtmobile GmbH & Co. KG 79341 Kenzingen Tullastr. 6







Dr. Oetker Bistro Flammkuchen »Elsässer Art« tiefgefroren, je 265-g-Pckg. (1 kg = 6.38)oder Ristorante Pizza Salame tiefgefroren, je 320-g-Pckg. (1 kg = 5.28)



Nur in Emmendingen, Karl-Friedrich-Str. erhältlich





besonders feines, aromatisches, helles Fleisch, ideal zum Dünsten, Braten oder Grillen. je 100 g



Pils versch. Sorten. je 20 x 0,5-l-Fl.-Kasten (1 l = 1.00) zzgl. 3.10 Pfand

41% gespart

Für dich geöffnet: Montag - Samstag von 7 bis 22 Uhr



Besuche REWE Dieter Schneider auch im Internet unter: www.rewe-dieter-schneider.de



Weisweiler Straße 2, 79341 Kenzingen